

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahme	Generalsanierung und Erweiterung Paul-Moor-Schule Landau
Leistung	Leistungen Fachplanung Technische Ausrüstung
Vergabenummer	2/2026 VGV

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort **76829 Landau in der Pfalz**

Gebäude

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung / Beginn der Ausführung

Der Projektstart soll unmittelbar nach Auftragsvergabe erfolgen.

- Planungsbeginn im zweiten Quartal 2026;
- schnellstmögliche Einreichung des Bauantrages 2026/27;
- Baubeginn 2027

Ende der Ausführung

Fertigstellung 2029

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

--

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche -- Prozent

☐ für jeden Werktag -- Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt -- Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Seit 1. April 2025 sind Unternehmen (i. S. des § 14, Abs. 1 BGB), die öffentliche Aufträge oder Konzessionen in Rheinland-Pfalz erhalten, zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Dies gilt unabhängig vom Auftragswert. Grundlage hierfür ist die E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz (ERechVORP).

Merkblatt E-Rechnung für die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

<https://www.landau.de/index.php?La=1&NavID=2644.23&object=med.2644.14912.1.PDF&k=1&call=0&sub=0>

Merkblatt E-Rechnung für das Gebäudemanagement Landau

<https://www.landau.de/index.php?La=1&NavID=2644.23&object=med.2644.14913.1.PDF&k=1&call=0&sub=0>

Merkblatt E-Rechnung für den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR

https://www.ew-landau.de/output/download.php?file=%2Fmedia%2Fcustom%2F2901_823_1.PDF%3F1747820682&fn=EWL_Landau_Informationen-f%FCr-Rechnungssteller

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

- Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt

- **Prozent** der Abrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer) einschließlich erteilter Nachträge

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 18 Abs. 2 VOL/B):

--

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

--

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen